

FACHINFO:

Kindergeld für Familien mit behinderten Kindern

1. Auflage 2006

Jürgen Greß

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Rechtsanwälte Hoffmann & Greß
Dauthendeyst. 2
81377 München**

Telefon: (089) 76 73 60 70

Telefax: (089) 76 73 60 88

info@hoffmann-gress.de

www.hoffmann-gress.de

Kindergeld für Familien mit behinderten Kindern

(veröffentlicht: Elternbrief Heft 3/2005, VdK Bayern)

Frage von Herrn F. aus Kaufbeuren:

Unser schwerbehinderter Sohn Franz (40 Jahre, Merkzeichen „H“) besucht zur Zeit eine Werkstatt für schwerbehinderte Menschen, wohnt jedoch noch bei uns zu Hause. Aus seiner Werkstattbeschäftigung bezieht er ein Arbeitsentgelt von € 100,00. Darüber hinaus wird er ab nächstes Jahr eine Rente wegen Erwerbsminderung in Höhe von etwa € 600,00 beziehen. Würde dann unser Kindergeldanspruch wegen der höheren Einkünfte von Franz wegfallen?

Wegen gesundheitlicher Beschwerden können wir unseren Sohn auf Dauer nicht mehr bei zu Hause versorgen. Daher beabsichtigen wir, unseren Sohn in einem Behindertenheim vollstationär unterzubringen. Könnte dadurch unser Anspruch auf Kindergeld entfallen oder der Sozialhilfeträger das Kindergeld vereinnahmen?

Antwort:

Für ein Kind, das wegen körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, erhalten die Eltern lebenslang, also auch über das 27. Lebensjahr des Kindes hinaus, Kindergeld. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§ 32 Abs. 4 Nr. 3, §§ 62 ff Einkommenssteuergesetz, abgekürzt EStG). Anstelle des Kindergeldes von zur Zeit monatlich € 154,00 kann auch der Kinderfreibetrag in Anspruch genommen werden.

Neben den Eltern können auch Pflegeeltern sowie Geschwisterkinder, die nach dem Tod beider Elternteile das behinderte Geschwisterkind betreuen, Kindergeld beziehen. Als Pflegeeltern werden nach dem Steuerrecht Personen angesehen, die mit dem Kind durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden sind und die es in ihren Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist, dass zu den leiblichen Eltern kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr besteht und die Pflegeeltern das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf ihre Kosten unterhalten. Lebt das Kind in einem Heim, ist es ausreichend, wenn es regelmäßig zu den Pflegeeltern nach Hause kommt und dort versorgt wird.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich ein behindertes Kind dann nicht selbst unterhalten kann, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „H“ (hilflos) eingetragen ist oder mindestens ein Grad der Behinderung von 50 besteht und darüber hinaus besondere Umstände einer üblichen Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verhindern. Bei einem Kind mit schwerer geistiger Behinderung dürften diese Voraussetzung unzweifelhaft vorliegen.

Zur Beantwortung der Frage, ob ein Kind außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, ist jedoch nicht allein die Art und Schwere der Behinderung, sondern auch die tatsächliche Höhe der eigenen Einkünfte des behinderten Menschen entscheidend. Der Bezug von Kindergeld kommt dann nicht in Betracht, wenn das volljährige behinderte Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Dies ist dann der Fall, wenn seine Einkünfte seinen notwendigen Lebensbedarf übersteigen.

Dabei errechnet sich der notwendige Lebensbedarf (gültig ab dem steuerlichen Veranlagungszeitraum 2004) wie folgt:

- a) € 7.680,00, als allgemeines Existenzminimum
- b) € 920,00, als Werbungskosten-/Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9 a Satz 1 Nr. 1 EStG), falls das behinderte Kind erwerbstätig ist; hierzu zählt auch die Tätigkeit in einer WfbM
- c) Behinderungsbedingter Mehrbedarf; als behinderungsbedingter Mehrbedarf wird bei Kindern, die nicht vollstationär untergebracht sind, regelmäßig der Pauschbetrag für behinderte Menschen angesetzt, der maximal € 3.700,00 beträgt (§ 33 b Abs. 3 EStG).

Teilweise übersehen Familienkassen jedoch den wichtigen Unterschied zwischen teil- und vollstationärer Unterbringung. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist nur bei vollstationärer Unterbringung die Berücksichtigung des Behindertenpauschbetrages ausgeschlossen. Bei teilstationären Maßnahmen dagegen, wie beispielsweise Maßnahmen der Eingliederungshilfe in einer WfbM, ist der Pauschbetrag als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusetzen.

So lange Ihr Sohn Franz noch nicht vollstationär in einem Behindertenheim lebt, überschreiten seine jährlichen Einkünfte in Höhe von € 8.400,00 nicht seinen notwendigen Lebensunterhalt von € 12.300,00 (Grundbetrag € 7.680,00 zzgl. Werbungskosten-/Arbeitnehmer-Pauschbetrag € 920,00 zzgl. Behindertenpauschbetrag € 3.700,00). Sobald Ihr Sohn Franz in ein Behindertenheim umzieht, würde die Anrechnung des Behindertenpauschbetrages in Höhe von € 3.700,00 bei der Berechnung seines notwendigen Lebensbedarfes wegfallen. Aber auch dann würden seine Einkünfte noch nicht seinen dann errechneten notwendigen Lebensbedarf von € 8.600,00 übersteigen und Sie hätten weiterhin Anspruch auf Kindergeld.

Der Umzug in ein Behindertenheim wird in der Regel auch nicht dazu führen, dass das Kindergeld vom Sozialhilfeträger, der die Heimkosten trägt, abgezweigt werden darf. Der Sozialhilfeträger könnte nach der Rechtsprechung nur dann ausnahmsweise die Auszahlung des Kindergeldes an sich verlangen, wenn Sie als Eltern über Jahre keinen Kontakt zu Ihrem Sohn hätten und keine Aufwendungen für seine Versorgung und Betreuung tragen würden. Gegenüber der Kindergeldkasse sollten daher Eltern gegebenenfalls klarstellen, dass auch nach dem Heimeintritt das Kind weiterhin regelmäßig besucht wird und auch vorübergehend (z. B. in den Ferien oder an Wochenenden) nach Hause kommt. Die Zahlung des Unterhaltsbetrages von monatlich € 46,00 allein dürfte für den Bezug von Kindergeld nicht ausreichend sein.

Zu bedenken ist jedoch, dass der Kindergeldanspruch für Eltern, deren Kinder in vollstationären Einrichtungen leben, von staatlicher Seite grundsätzlich in Zweifel gezogen wird. Im Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG) vom September 2004 wurde unter anderem bereits gefordert, das Kindergeld als Einkommen des behinderten Menschen anzurechnen. Auch wenn dieser Gesetzesentwurf letztendlich scheiterte, bleibt doch die Befürchtung, dass das Kindergeld zukünftig bei einer Heimunterbringung nicht mehr den Eltern verbleiben, sondern dem Sozialhilfeträger zufließen könnte.

Zum Abschluss noch folgender Hinweis:

Zum Teil fragen die Kindergeldkassen und Sozialhilfeträger bei den Eltern an, ob sie das Kindergeld selbst für sich verbrauchen oder dem behinderten Kind zur Verfügung stellen. Beachten Sie bitte, dass der Sozialhilfeträger das Kindergeld dann als Einkünfte des Kindes beurteilt und dementsprechend vereinnahmt, wenn das Kindergeld dem Kind zur Verfügung gestellt wird.